

vierteljährlicher Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$  Sgr. Durch die resp.  
Post-Anstalten überall nur:  
26 $\frac{1}{4}$  Sgr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der Buch-  
handlung von H. Kitzner, Univer-  
sitätsstraße, Paulinum. In Mag-  
deburg in der Creuzschen Buch-  
handlung Breiterweg Nr. 156.

Hallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N 88.

Halle, Mittwoch den 17. April  
Hierzu eine Beilage.

1850.

## Deutschland.

**Erfurt, d. 14. April.** Der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren vor dem Reichsgericht in streitigen Rechtsfachen ist heute ausgegeben worden. Derselbe umfaßt mit den dazu gehörigen Motiven 112 Quartseiten. Im ersten Titel ist das Verfahren in streitigen Rechtsfachen, im zweiten Titel das bei Beschwerden wegen verweigerter oder gehemunter Rechtspflege, im dritten Titel das Verfahren bei Anklagen gegen Minister und im vierten Titel die Vollziehung der Erkenntnisse des Reichsgerichts behandelt. Bemerkenswerth erscheint die Bestimmung des §. 218, nach welcher Erkenntnisse in Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volksregierung über die Auslegung der Reichsverfassung auch vom Reichsgerichte bekanntgemacht und alsdann die Kraft authentischer Interpretationen der Reichsverfassung erhalten. Der vorliegende Gesetzentwurf füllt eine Lücke in dem juristischen Apparate des Reichs aus und es läßt sich erwarten, daß diesem nunmehr auch ein Strafkoder folgen werde.

**Berlin, d. 15. April.** Der Minister-Präsident, Herr Graf v. Brandenburg, und der Minister des Innern, Herr v. Manteuffel, waren gestern früh aus Erfurt hier angekommen. Nachmittags fand in Charlottenburg bei Sr. Majestät dem König eine Berathung statt. Herr v. Manteuffel ist bereits gestern Abend wieder nach Erfurt abgereist.

**Berlin, d. 13. April.** Nach den unter den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten bestehenden Verträgen hätte im Jahre 1848 ein neuer Zolltarif für die dreijährige Periode von 1849 bis 1851 berathen und festgestellt werden sollen. Mit Rücksicht auf die in jenem Jahre eingetretenen politischen Ereignisse und die daran geknüpfte Hoffnung auf Herstellung einer einheitlichen Zollverfassung für das gesammte Deutschland, wurde jedoch damals von Seiten Preußens den übrigen Vereins-Regierungen der Vorschlag gemacht, die für jenes Jahr anberaumte General-Konferenz, deren Hauptzweck die Berathung und Feststellung eines neuen Vereins-Zolltarifs gewesen wäre, auszusetzen, den bestehenden Zolltarif vorsorglich für das Jahr 1849 zu verlängern und über verschiedene, mit dem 1. Januar 1849 in Wirksamkeit zu setzende Zollbefreiun-

gen und Zollermäßigungen sich zu verständigen. Die übrigen Vereins-Regierungen traten diesen Vorschlägen, so weit solche auf Aussetzung der General-Konferenz und Verlängerung des bestehenden Zolltarifs gerichtet waren, bei, und es wurde von den, aus anderer Veranlassung in Frankfurt a. M. anwesenden Kommissarien sämtlicher Vereins-Regierungen vereinbart, daß der Zolltarif auch vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft bleiben solle, und daß, wenn anders nicht die zur Herstellung einer einheitlichen Zollverfassung Deutschlands getroffenen Einleitungen zu einem Resultate führten, nach welchem eine Revision des Vereins-Zolltarifs überflüssig würde, alsdann letztere durch eine General-Konferenz erfolgen müsse, welche, wenn nicht schon früher, doch längstens auf den vertragmäßig bestimmten Termin im Juni 1849 zu berufen wäre. Auch bei dem Herannahen dieses Termins mußte es der Königlichen Regierung mit Rücksicht auf die Lage der politischen Verhältnisse in Deutschland bedenklich erscheinen, zu der vorbehaltenen Revision des Zolltariffs zu schreiten. Die übrigen Vereins-Regierungen theilten dieses Bedenken und man einigte sich dahin, dem Zusammentreten einer General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten noch Anstand zu geben und es einstweilen bei dem bestehenden Zolltarife zu belassen. Inzwischen hat sich die von allen Seiten anerkannte Nothwendigkeit einer gründlichen Reform dieses Tarifs immer dringender geltend gemacht, und wenn auch die Bedenken, welche der Revision des Tarifs im verfloffenen Jahre entgegenstanden, noch nicht völlig und nach allen Seiten hin gehoben sind, so ist doch das Interesse, welches Handel und Industrie bei der Tarifreform haben, zu dringend geworden, um nicht diese Bedenken zu überwiegen. Die Königliche Regierung hat daher bei den übrigen Vereins-Regierungen den Antrag gestellt, die zweimal ausgesetzte General-Konferenz nunmehr zu Anfang Juli d. J., und zwar früheren Verabredungen gemäß, in Kassel zusammentreten zu lassen. Die von Preußen zu stellenden und auf dieser Konferenz zu erörternden Vorschläge wegen Abänderung des Tarifs unterliegen der Berathung zwischen den beteiligten Ministerien und werden demächst einer Versammlung von Handel- und Gewerbetreibenden aus allen Theilen des Staats zur Begutachtung vorgelegt werden. In dieser Versammlung, wegen deren Bildung der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche

Arbeiten in diesen Tagen Verfügung getroffen hat, und welche in der ersten Hälfte des Mai hier zusammentreten wird, soll eine jede der acht Provinzen durch vier Abgeordnete vertreten sein. Die Wahl der letzteren hat in der Provinz Posen, wo weder Handelskammern, noch kaufmännische Corporationen bestehen, dem Ober-Präsidenten dieser Provinz überlassen werden müssen, in allen übrigen Provinzen wird sie durch die gesetzlichen Organe des Handelsstandes erfolgen. (St.-Anz.)

**Aus Westfalen, d. 11. April.** Unter vorstehendem Datum läßt sich die „Deutsche Volkshalle“ ein Schreiben eines der preussischen Bischöfe mittheilen, welches derselbe an den Minister v. Ladenberg gerichtet habe. In demselben heißt es:

„Wie ich äußerlich vernehme, haben Eure Excellenz die königlichen Regierungen angewiesen, strenge darauf zu halten, daß diejenigen Geistlichen, welche wegen unmittelbarer Amtsbeziehung zum Staate an der Beschwörung der neuen Verfassung Theil zu nehmen haben, diesen Eid ohne allen Vorbehalt, und namentlich ohne den Beisatz: „salvis ecclesiae juribus“ zu leisten, oder im Verweigerungsfalle ihre amtliche Wirksamkeit aufzugeben haben. Ich kann nicht umhin, Eurer Excellenz zu erklären, daß ich den betreffenden Geistlichen meines Sprengels diesen Vorbehalt: „salvis ecclesiae juribus“, selbst vorgeschrieben habe, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich es der Kirche und selbst auch dem Staate, weil ich es mir selbst und den betheiligten Geistlichen schuldig war, davor zu warnen, daß sie nicht unbedingt eine neue eidliche Verpflichtung eingingen, welche sie möglichen Falles in offenen Conflict mit den gegen die Kirche bereits bei ihrer Priesterweihe eingegangenen heiligen Verpflichtungen bringen könnte. — Ich stelle daher an Eure Excellenz aus tiefstem Herzensdrange und aus gewissenhafter Treue und Sorgfalt auch für den Staat und sein Wohl die dringend ergebenste Bitte, die Eingangs erwähnte Verfügung nicht zur Ausführung zu bringen, sondern einfach geschehen zu lassen, daß die betreffenden Geistlichen als ehrliche Männer handeln, d. h. sich nicht unbedingt zu etwas eidlich verpflichten, was sie in Conflict mit schon früher übernommenen heiligen Verpflichtungen bringen kann: also, daß sie den Verfassungseid mit dem für den Staat unverfäglichem, nur ihr Gewissen sichernden Beisatz: „salvis ecclesiae juribus“, ableisten.“

**Frier, d. 12. April.** Sicherem Vernehmen nach wird morgen Herr Bischof Arnoldi nach Köln abreisen, wo eine Conferenz mehrerer Bischöfe in Betreff ihres Verhaltens gegenüber der von der Regierung geforderten unbedingten Eidesleistung auf die Verfassung Seitens der geistlichen Beamten Statt finden soll.

**Machen, d. 14. April.** Das erzbischöfliche General-Bikariat hat durch Circular vom 12. d. M. die Schulpfleger, Religionslehrer an den Gymnasien und überhaupt alle Geistlichen an öffentlichen Anstalten anweisen lassen, vor Ableistung des Verfassungseides Verhaltensmaßregeln einzuholen.

**Posen, d. 8. April.** Obgleich in der letzten Generalversammlung der Liga Polska der Antrag auf Auflösung des Vereins nicht durchgegangen war, man vielmehr zum Theil in den früheren Personen eine neue Generaldirection für ein Jahr mit dem Auftrage gewählt hatte, für die Liga neue Statuten mit Entfernung jeder politischen Tendenz zu entwerfen, so hat sich diese letztere in ihrer gestrigen Sitzung dennoch bewogen gefunden, ihre sofortige Auflösung zu beschließen und auszuführen, um einer polizeilichen Auflösung vorzubeugen. Zwar werden auch nach diesem Beschlusse die Special- (Orts-) Liga's fortbestehen, allein nur als in sich abgeschlossene, unter sich nicht in Verbindung stehende besondere Vereine; die ganze bisherige großartige Organisation, welche alle Special- und Kreisliga's in Posen, Westpreußen und Schlesien in einem Mittelpunkte, der Centraldirection in Posen vereinigte, ist dadurch aufgelöst und damit die eigentliche Idee des Grafen Cieszkowski, des Gründers der Liga Polska, für jetzt ganz aufgegeben. Der Zweck dieses nun wenigstens in seiner Hauptorganisation zerstörten Vereins bestand, wenn man die Tendenz in Eins zusammenfassen will, im Widerstand gegen die vorschreitende Germanisirung. — Was noch besonders der Liga das Mißtrauen

der Regierung zugezogen haben mag, war wohl die jedem Mitgliede besonders aufgelegte Verpflichtung, sich allen die Liga betreffenden Verordnungen der Vorstände der Liga unterzuordnen, so wie sich den Dienstleistungen zu unterziehen, welche den Mitgliedern etwa Seitens dieser Vorstände aufgelegt werden würden. Dies und die feste Gliederung in den Verwaltungsorganen des Vereins ließ die Regierung in der Centraldirection eine provisorische Regierung erblicken, die bestimmt sei, in einem neuen Aufstande die Fäden zu ergreifen und die dann in den Kreis-, Bezirks- und Specialliga's ihre wohlorganisirten Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden hätte. — Die Liga leitete übrigens die Wahlen und brachte ihren Einfluß auch bei den Deputirten zur Geltung, indem sie über den im Allgemeinen zu verfolgenden Weg entschied. In dieser Beziehung wird übrigens die abgetretene Centraldirection auch ferner thätig bleiben, da die Mitglieder derselben in letzter Generalversammlung zugleich zu einer permanenten Wahlcommission gewählt worden sind.

**Sigmaringen.** Als sichtbares Zeichen des Regierungswechsels ist Nr. 1. des „Verordnungs- und Anzeigeblasses der Königl. preussischen Regierung zu Sigmaringen“ erschienen. Es enthält die auf jenen Wechsel bezüglichen Aktenstücke und die preussische Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J.

**Stuttgart, d. 11. April.** Der Staats-Anzeiger hält es für angemessen, einem Gerüchte, daß der König wegen seines Verhältnisses zu Preußen ein Memorandum an alle Regierungen Europas gerichtet habe, ausdrücklich zu widersprechen. Die Vorberathungen der Verfassungsrevisions-Kommission über die Zusammensetzung der künftigen Landesvertretung sind beendet, und sieht man jetzt desfallsigen bestimmten Anträgen der Regierung entgegen.

Die Württembergische Zeitung erzählt als Gerücht, die Mehrzahl der Commissäre der Landesversammlung würde sich dem Zweikammersysteme gern fügen, aber darauf bestehen, daß in diesem Falle für die zweite Kammer der Wahlmodus des Gesetzes vom 1. Juli 1849 beibehalten, die erste aber von Bezirksausschüssen gewählt werde, welche aus der Wahl sämtlicher volljährigen, unbescholtenen, männlichen Einwohner des Bezirks hervorgegangen wären.

**Flensburg, d. 11. April.** So eben verbreitet sich hier die Nachricht, daß die Dänen von Alsen aus vorgerückt sind und Sundewitt bis Gravenstein besetzt haben. Ich theile Ihnen dies als noch unverbürgtes Gerücht mit. — P. S. Kurz vor Postschluß. Die obige Mittheilung über die Besetzung Sundewitts durch die Dänen scheint sich zu bestätigen. Man spricht von einer Batterie, die in Gravenstein angekommen sein soll. (— Da der heute, am 13., Morgens in Altona eingetroffene Bahnzug — bemerkt die H. B. H. zu Obigem — keine Nachricht von dem Einmarsche der Dänen bringt, so ist derselbe mit Fug für unbegründet zu halten. —) (N. f. P.)

**Kiel, d. 12. April.** Heute fand eine geheime und von 2 Uhr ab eine öffentliche Sitzung statt, in welcher verkündet wurde, die Versammlung habe beschlossen, folgende Beschlüsse zu veröffentlichen: 1) In der 288. geheimen Sitzung ertheilte die Versammlung ihre Genehmigung zur Ausbringung einer gezwungenen Anleihe (von circa 4 Mill. Mk.) und einer Kriegsteuer (von circa 2 Mill. Mk.) unter Vorbehalt einer Beschlusnahme über das Kriegsbudget. 2) In der 294. geheimen Sitzung wurde das Budget für die Landmilitär- und See-Etats für die Zeit vom 1. April bis ultimo Juni 1850 mit 4,988,027 Mk. an ordentlichen Ausgaben genehmigt.

**Altona, d. 13. April.** So eben 3 $\frac{1}{2}$  Uhr ist mit dem Güterzuge der Altona-Kieler Bahn der General Bonin auf seiner Rückreise nach Berlin in Altona angekommen, begleitet vom Herzog von Augustenburg nebst Sohn, dem Hauptmann

Blumenthal und einigen sonstigen Offizieren. Auf dem Bahnhofe ward derselbe von den Stabsoffizieren des in Altona kantonirenden Jäger-Bataillons und des 1. Dragonerregiments, so wie einiger in Altona zufällig anwesenden Schleswig-holsteinischen Offiziere anderer Bataillone empfangen, während in der Palmaille das Jäger-Bataillon und eine Schwadron Kavallerie (letztere zu Fuß) en parade aufgestellt waren. In Begleitung des Obrist-Lieutenants Hann v. Weyhern und Majors v. Gersdorf ging er demnächst der Fronte entlang und nahm Abschied, während die Jäger-Musik „Schleswig-Holstein“ spielte. Nachdem darauf das Bataillon und die Schwadron sektionsweise bei ihm vorbei defilirt waren und dem General ein Hoch gebracht hatten, begab sich derselbe, sichtlich gerührt, in das für ihn in Bereitschaft gehaltene Logis des Hrn. H. W. Lange hieselbst.

Man schreibt der Börsen-Halle aus Berlin: Der plötzliche Wechsel im Oberbefehl über die Schleswig-holsteinischen Truppen hat hier in den höhern Kreisen umso mehr überrascht, als die Statthalterschaft über ihre Absicht auch keine Andeutung hierher hatte gelangen lassen, und erst ein vorgestern an das Ministerium des Auswärtigen gerichtetes Schreiben der Statthalterschaft die Kunde davon hierher brachte. Im ersten Augenblicke war man hier geneigt, gerade wegen dieser, bei den zwischen Berlin und Kiel stattfindenden Verhältnissen auffallenden Zurückhaltung jenen Schritt der Statthalterschaft zu mißbilligen und die preussischen Offiziere, welche noch in der Armee dienen, zurückzurufen. Man hat indeß in Folge fernerer aus Kiel erhaltener Nachrichten erkannt, daß jener Wechsel im Obercommando gerade für Preußen mit wesentlichen Vortheilen verbunden ist und daß die Rücksichten, welche der Statthalterschaft die Geheimhaltung ihrer Absichten und dem General Willisen die Nichtlösung gewisser formeller Beziehungen auferlegt hatten, Rücksichten auf die eigenthümlichen Verhältnisse Preußens waren. Diese Verhältnisse machten es Preußen unmöglich, eine Einwilligung zu einem Schritte zu geben, der seinen eigenen Wünschen entsprechen mußte. Man wird hinsichtlich der übrigen Offiziere alle Verhältnisse vorläufig so lassen, wie sie jetzt sind, und kann deren Verbleiben in den Herzogthümern nur wünschen.

**Wien**, d. 12. April. Es ist schon aus Wien die Nachricht mitgetheilt, daß das vorarlbergische Armeecorps marschiren werde. Jetzt bringt auch der Nürnberger Correspondent aus München vom 12. April folgende Nachricht: Ein glaubwürdiger Reisender, der gestern aus Tirol hier eintraf, erzählt, daß das in und um Reute stehende österreichische Armeecorps Marschordre erhalten habe und der Aufbruch desselben gegen die württembergische Grenze nächster Tage zu erwarten stehe. Die Infanterieoffiziere haben bereits ihre Reitpferde und sonstigen Effekten verkauft. Auch in München geht das Gerücht, daß das erste Infanterieregiment (König) daselbst bestimmt sei, allernächst an die bairisch-württembergische Grenze zu rücken. Die längere Zeit schon verbreiteten Gerüchte von der Aufstellung eines österreichisch-bairischen Armeecorps scheinen demnach beim Wiederbeginn der bessern Jahreszeit in Erfüllung gehen zu sollen.

## Italien.

**Turin**, d. 8. April. Siccardi's Gesetz (über den Clerus) ist im Senat angenommen und königlicherseits sanctionirt; Abends Demonstrationen; 41 Verhaftungen. Dieser auf telegraphischem Weg über Wien eingetroffenen Nachricht fügt die Allgemeine Zeitung noch Folgendes aus einem direkten Bericht aus Turin vom 9. April hinzu: Mit 51 gegen 29 Stimmen sind gestern die Siccardi'schen Gesetze vom Senat im Ganzen und Einzelnen angenommen worden. Als der Vorsitzende das Resultat verkündete, entstand ein anhaltender lauter Jubel un-

ter den Zuhörern und die Sitzung wurde unter lebhaftem Viva Siccardi! geschlossen. Vom Sitzungsfaale verbreitet sich die Nachricht elektrisch durch die Stadt und auf dem Platze des Castello wurden die Senatoren der Mehrheit von der zahlreich zusammengeströmten Menge mit Beifallrufen empfangen.

## Frankreich.

**Paris**, d. 13. April. Fünf Wahlversammlungen sind auf Befehl des Ministeriums gesperrt worden.

Man schreibt aus Toulon vom 8. April: Die Dampf-Fregatte, der Cazik, ist aus Civita Vecchia, das sie am 5. verlassen hat, eingetroffen. Sie hat eine vollständige Batterie Artillerie zurückgebracht. Bei ihrem Abgange von Civita Vecchia herrschte eine große Thätigkeit im dortigen Hafen. Mehrere Dampfer schickten sich an, Truppen an Bord zu nehmen. Das Occupationscorps wird auf 10,000 Mann reducirt und vielleicht ganz zurückgerufen werden, es sei denn, daß das am 5. zu Civita Vecchia verbreitete Gerücht sich bestätigt, daß der Papst seine Residenz auf unbestimmte Zeit zu Ancona und zu Bologna aufschlagen will. Es ist so ziemlich gewiß, daß die Franzosen Rom nicht eher räumen werden, als bis sie den Papst daselbst empfangen haben. Wie dem auch sei, Alles ist in Rom zum Empfange Pius IX. bereit.

## Bermischtes.

— **Zeitz**, den 12. April. Das hiesige Stifitsgymnasium hat gestern durch den Tod seines Rectors Dr. Gottfried Kahnt einen Verlust erlitten, der um so empfindlicher ist, als derselbe erst vor Kurzem nach einer provisorischen Verwaltung von mehreren Jahren definitiv für sein Amt ernannt war. Als gelehrten Philologen und Schüler Karl Reiff's hat er sich namentlich durch mehrere tüchtige Abhandlungen bekannt gemacht.

— In Breslau starb am 12. April der Prof. Friedrich Rößelt.

## Bekanntmachung.

Nachdem die Königl. großbritannische Regierung das Unternehmen einer im Anfange des Jahres 1851 in London abzuhaltenden Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse aller Völker in ihren Schutz genommen und den Wunsch ausgedrückt hat, daß diese Ausstellung auch im preussischen Staate eine rege Theilnahme finden und daß den für dieselbe ernannten Königl. großbritannischen Commissarien Gelegenheit geboten werden möge, durch geeignete Vermittelung an den preussischen Gewerbestand die näheren Eröffnungen über diese Ausstellung gelangen und von demselben die Anmeldungen und Zusendungen behufs der Ausstellung in Empfang nehmen zu können, so wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Zu dem Zwecke, um die im Interesse der preussischen Gewerbetreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil zu nehmen beabsichtigen, erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, sich mit den Ausstellungs-Commissarien in London in Mithheilung zu setzen, die zur Benachrichtigung der diesseitigen Aussteller noch erforderlichen Erkundigungen, insbesondere über die reglementarischen Vorschriften der Ausstellung und die Bedingungen der Zulassung der Erzeugnisse, einzuziehen und sich mit den großbritannischen Commissarien über die Maßregeln der Annahme, des Transports und der Aufstellung der diesseitigen Erzeugnisse in den Ausstellungsräumen zu verständigen, habe ich eine besondere Commission errichtet.

Diese Commission hat ihren Sitz in Berlin und führt die amtliche Bezeichnung:

„Kommission für die Industrie-Ausstellung in London.“

Zum Vorsitzenden derselben habe ich den Geheimen Ober-Finanzrath von Diebahn, zum Stellvertreter des Vorsitzenden den Geheimen Regierungsrath Delbrück und zu Mitgliedern den Direktor des Königlichen Gewerbe-Instituts Dr. Drukenmüller, die Mitglieder der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe: Professor Dr. Schubart und die Fabriken-Kommissions-Räthe Wedding und Brir, die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, Geheimen Kommerzienrath Carl und Baudouin und, auf den Vorschlag des Vereins zur Beförderung des Gewerbleißes in Preußen, den Kaufmann E. Zimmermann, den Fabrikbesitzer Weigert, den Fabrikbesitzer Thomas, den Mechaniker Dertling, den Chemiker Dr. Lüdersdorf und den Fabrikbesitzer Bidtel ernannt.

2) Ueber die für diese Ausstellung bis jetzt festgestellten Grundsätze giebt die in einer deutschen Uebersetzung beiliegende Bekanntmachung der Königlich großbritannischen Kommissarien vom 21. Februar d. J. nähere Auskunft.

3) Jede Königliche Regierung, mit Ausnahme derjenigen zu Potsdam (Nr. 7), ernannt eine Bezirks-Kommission, welche aus dem die Gewerbes-Angelegenheiten bearbeitenden Mitglieder derselben als Vorsitzenden und aus zwei bis zehn Gewerbetreibenden besteht. Bei Auswahl der Letzteren ist, so weit thunlich, dahin zu sehen, daß für jeden der Haupt-Fabrikationszweige des Bezirks ein Sachverständiger Theil nehme.

4) Die inländischen Gewerbetreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, mit Ausnahme der in Berlin und im Regierungs-Bezirk Potsdam wohnhaften (s. Nr. 7), haben sich bei der Bezirks-Kommission desjenigen Regierungs-Bezirks zu melden, in welchem ihr Wohnort oder ihre Fabrik belegen ist, und derselben eine Nachweisung mitzutheilen, welche die einzelnen angemeldeten Artikel nebst deren Benennung und Bezeichnung, so wie den Namen und den Wohn- oder Fabrikort des Verfertigers, enthält. Ueber den gewöhnlichen unabweisbaren Verkaufspreis, wofür der Artikel in größeren Quantitäten beim Absatz aus erster Hand geliefert werden kann, über die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, so wie über den Ursprung und Preis des rohen Materials oder des verarbeiteten Halbfabrikats, nähere Auskunft zu geben, bleibt den Anmeldenden überlassen, wie es denselben auch freisteht, bei Aufgabe des gewöhnlichen Verkaufspreises dessen Veröffentlichung zu verbitten.

5) Die Bezirks-Kommission stellt über die angemeldeten Gegenstände, nach Anleitung der ihr zugegangenen, nöthigenfalls zu vervollständigenden Materialien (Nr. 4), ein Verzeichniß auf und übersendet solches der oben (Nr. 1) gedachten königlichen Kommission.

6) Die letztere erhält sämtliche Bezirks-Kommissionen in fortlaufender Kenntniß von allen ihr zugehenden Nachrichten, welche für die Aussteller von Interesse sein können, insbesondere von den Bedingungen über die Zulassung zur Ausstellung, und überträgt denselben nöthigenfalls die Prüfung darüber, ob die angemeldeten Gegenstände diesen Bedingungen entsprechen. Es werden von ihr die für die Ausstellung angemeldeten beziehungsweise geeignet befundenen Gegenstände unverzüglich den Königlich großbritannischen Kommissarien für die Ausstellung weiter angezeigt und, so weit dies nöthig ist, die Genehmigung zur Annahme eingeholt, diejenigen Industriellen aber, von welchen jene Gegenstände angemeldet sind, von der Entscheidung benachrichtigt.

Es ist dem Ermessen der Aussteller zu überlassen, ob sie die für die Ausstellung geeignet befundenen Gegenstände selbst an die Königlich großbritannischen Ausstellungs-Kommissarien in London, für welche alsdann die Bescheinigung der Königlichen Kommission (Nr. 1) über die genehmigte Anmeldung beizufügen ist, einsenden oder ob sie für diesen Zweck sich der von dieser Kommission zu eröffnenden Vermittelung bedienen wollen.

7) Die Königliche Kommission (Nr. 1) vertritt in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche die in Berlin oder im Regierungs-Bezirk Potsdam wohnhaften Gewerbetreibenden zur Ausstellung bringen wollen, die Stelle der Bezirks-Kommission (Nr. 3).

8) Da die Annahme der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände nach der beigelegten Bekanntmachung am 1. März 1851 geschlossen wird, so muß die Anmeldung der durch die Vermittelung der diesseitigen Kommission dorthin zu befördernden Gegenstände bei den betreffenden Bezirks-Kommissionen (Nr. 4 und 7) bis zum 1. October 1850 erfolgen.

9) Die näheren Eröffnungen über die für die diesseitigen Aussteller zu eröffnende Vermittelung der Hin- und Rücksendung der auszustellenden Gegenstände, über deren Versicherung gegen Feuergefahr und auf dem Transporte, über die gegen Beschädigungen oder Verluste an diesen Gegenständen zu treffenden Vorkehrungen und andere Ausstellungs-Angelegenheiten, so weit die beiliegende Bekanntmachung der Königlich großbritannischen Ausstellungs-Kommissarien darüber noch keine vollständigen Bestimmungen enthält, werden von der vorerwähnten Kommission, sobald es angeht, gemacht werden.

Indem ich die vorstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringe, spreche ich den Wunsch aus, daß diese, von der Königlich großbritannischen Staats-Regierung in ihren Schutz genomme allgemeine Industrie-Ausstellung auch in unserem Vaterlande allseits eine erfreuliche rege Theilnahme finden möge.

Erfurt, den 10. April 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
von der Heydt.

## Bekanntmachung vom 21. Februar 1850 über die Industrie-Ausstellung aller Völker zu London im Jahre 1851.

(Auszug.)

Nachdem die Königlichen Kommissarien für die Ausstellung von Industrie-Erzeugnissen aller Völker im Jahre 1851 die verschiedenen Gegenstände ihrer Aufgabe in sorgfame Betrachtung gezogen hatten, sind sie jetzt in den Stand gesetzt, zur Nachricht für das Publikum die weiteren Schritte zur Feststellung der in der Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. noch vorbehaltenen Punkte mitzutheilen.

Die Entscheidungen, welche sie zu treffen im Stande gewesen sind, wurden nothwendig durch ihre gegenwärtige Unbekanntschaft mit dem Umfange der Geldmittel, welche zu ihrer Verfügung gestellt sein werden, beschränkt, und die Kürze der Zeit, in welcher die vorliegende umfangreiche Organisation beendigt sein muß, macht es den Kommissarien zur gebieterischen Pflicht, eine dringende Aufforderung an das Land zu richten, sie so bald als möglich in den Stand zu setzen, den Betrag der Unterzeichnungen, auf welche sie schließlich rechnen können, kennen zu lernen.

Die Stufe, auf welche dieses Unternehmen erhoben werden kann, hängt gänzlich von dem Grade der pekuniären Unterstützung ab, welche es vom Publikum erhalten wird. Die Königlichen Kommissarien wenden sich mit Vertrauen an alle Klassen des Gemeinwesens mit dem Aufrufe, sie zu so liberalen Anordnungen in den Stand zu setzen, wie sie das Gelingen dieses Unternehmens in einer Weise zu sichern geeignet sind, die des Charakters und der Stellung dieses Landes und der an die anderen Völker der Welt ergangenen Einladung, mit uns in einem Geiste edlen und freundschaftlichen Wettstreits zusammen zu treten, würdig ist.

Die Kommissarien haben die Eröffnung der Ausstellung auf den 1. Mai 1851 festgesetzt.

Die Kommissarien werden bereit sein, auf ihre Kosten alle Artikel entgegenzunehmen und zu verwalten, welche ihnen am oder nach dem 1. Januar 1851 zugesandt und an einem von ihnen zu bezeichnenden Plage in London abgeliefert werden. Auf diese Weise werden sie Güter bis zum 1. März incl. entgegennehmen; nach diesem Tage findet keine fernere Annahme von Gütern statt.

Ihre Majestät hat gnädigst geruht, zu diesem Zwecke ein Grundstück an der Südseite von Hyde Park zwischen Kensington Drive und dem unter dem Namen Rotten Row bekannten Fahrwege zu bewilligen.

Nach einer annähernden Schätzung glauben die Kommissarien, daß das Gebäude einen Raum von 16 bis 20 Acres oder ungefähr eine Million Quadratfuß bedecken wird.

Die Erzeugnisse aller Nationen werden zusammen unter einer allgemeinen Classification ausgestellt.

Die ausgestellten Artikel werden in vier Hauptabtheilungen, wie schon früher angekündigt worden, gebracht, und wird eine klassifizierte Liste, zusammen mit den allgemeinen, jedes Departement betreffenden Instructionen dieser Bekanntmachung angehängt.

Das Gebäude wird den Ausstellern frei von Lagermiete hergestellt, und wird solches feuerfest sein.

Die Aussteller sind gehalten, ihre Gegenstände auf ihre eigenen Kosten und Gefahr in dem Gebäude im Park abzuliefern, wogegen ihnen keine Art Kosten zur Last fällt, während sie sich dort befinden.

Kolonial- und fremde Erzeugnisse werden zu dem Zwecke der Ausstellung tollfrei zugelassen, aber nicht zum Verbräuche. Die Zoll-Kommissare Ihrer Majestät werden alle solche Artikel als Entrepot-Güter ansehen, und die Kommissarien Ihrer Majestät für die Ausstellung von 1851 werden angemessene Einrichtungen zur Aufnahme der genannten Artikel treffen.

Ihrer Majestät Kommissarien wünschen, daß vollständige Lokal-Kommissionen eingerichtet werden, und daß die Spezial-Comité's, wo solche gebildet werden, die Subscriptionen innerhalb ihrer Bezirke selbst einsammeln mögen. Die Spezial-Comité's mögen uns die durch sie eingehenden Beiträge für die Ausstellung bekannt machen und alle lokalen Unkosten tragen, indem sie für die Geschäfte der Einsammlung vergüten, was ihnen gut dünkt.

Ihrer Majestät Kommissarien sind der Ansicht, daß dieselbe vollkommene Organisation von Kommissionen so viel als möglich auf die britischen Kolonien ausgedehnt werden sollten.

Die gezeichneten Beiträge sind an die Schatzmeister der Spezial-Comité's zu zahlen und durch sie dem General-Fonds in der Bank von England auf den Namen der Herren A. K. Barclay, W. Cotton, Sir J. W. Lubbock, E. M. Petow, M. P. und Baron Lionel de Rothschild, M. P. zu überweisen.

Da Ihrer Majestät Kommissarien die unbedingte Kontrolle über die Verausgabung alles Geldes übernommen haben, welches ihren

Schlagmiftern zuzufießen wird, so find von ihnen Einrichtungen zur Revision der Rechnungen und zur Sicherstellung der größten Sparfamkeit getroffen worden.

Ihrer Majestät Kommissarien hoffen, daß die Gelder, welche auf dem Wege freiwilliger Beisteuer zu ihrer Verfügung gelangen, eine solche Höhe erreichen werden, um sie in den Stand zu setzen, den Einlaßpreis so billig zu stellen, daß alle Klassen die Ausstellung zu besuchen im Stande sein werden.

Sollte sich, nachdem den Ausstellern jede Erleichterung gewährt und die Begünstigungen des Publikums als Zuschauer vermehrt worden, ein Ueberfluß herausstellen, so ist es die Absicht Ihrer Majestät Kommissarien, denselben zu Zwecken zu verwenden, welche mit denjenigen der Ausstellung in genauer Verbindung stehen, jeder zur Förderung ähnlicher Ausstellungen in der Zukunft.

Da bei allem Umfange des Gebäudes die Menge der zur Ausstellung gesandten Gegenstände den zu schaffenden Raum übersteigen kann, so behalten Ihrer Majestät Kommissarien sich volle Freiheit vor, zurückzuweisen und auszuwählen. Der Raum, den sie zu verwenden im Stande sein werden, hängt nothwendig von der Höhe der Subscriptionen ab; aber unter allen Umständen werden sie eine gewisse Discretion ausüben.

Ihrer Majestät Kommissarien wünschen ferner, daß die Spezial-Comité's sobald als möglich ein Inventarium oder allgemeines Verzeichniß der Artikel anfertigen mögen, welche aus ihren Bezirken zur Ausstellung bestimmt werden dürften, so wie des Raumes, der zu ihrer Ausstellung erforderlich sein möchte, um auf diese Weise die Kommissarien in den Stand zu setzen, baldmöglichst den Umfang und die Verhältnisse des Gebäudes festzustellen.

Ihrer Majestät Kommissarien stehen mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten über die Maßregeln in Korrespondenz, um die fremden Regierungen von den zur Ausstellung getroffenen Einrichtungen in Kenntniß zu setzen.

Ihrer Majestät Kommissarien ziehen die Grundsätze in Erwägung, nach welchen der zu Preisen ausgelegte Fonds von 20,000 Pfd. Sterl. zu verwenden sein wird, so wie die beste Weise der Zuerkennung.

Sollten die Spezial-Comité's über irgend welche Punkte Auskunft wünschen und sich deshalb an die Secretaire der Kommission wenden, so wird es Ihrer Majestät Kommissarien zum Vergnügen gereichen, dieselbe zu ertheilen, so weit es in ihrer Macht liegt.

New Palace of Westminster, den 21. Februar 1850.

J. Scott Russell.

Stafford S. Northcote.

**Bedingungen und Beschränkungen.**

Spirituosen, Weine und gegohrene Getränke, wenn sie nicht ungewöhnlichen Ursprungs sind, werden nicht zugelassen, ausgenommen in besonderen Fällen und unter besonderen Beschränkungen; auszustellende Oele, Spirituosen &c. müssen zur Vermeidung von Unglücksfällen in sicheren gläsernen Gefäßen gezeigt werden.

Leicht entzündliche Gegenstände, als: Schießpulver, Knallpulver, Streichhölzer &c., so wie lebendige Thiere und Gegenstände, die während der Dauer der Ausstellung dem Verderben ausgesetzt sind, werden nicht zugelassen, besondere Ausnahmefälle vorbehalten.

**Abchnitt I. Rohstoffe und Erzeugnisse.**

**Abtheilung A. Mineralreich.**

Es ist wünschenswerth, daß die rohen Stoffe in Verbindung mit dem Erzeugnisse des Mineralreichs gezeigt werden mögen, um eine Geschichte und Auskunft über die Vorkehrungen zu geben, welche angewandt werden, sie zu den nützlichen und verschönernden Zwecken des Lebens brauchbar zu machen. Die Ausstellung würde dergestalt umfassen: 1) Veranschaulichungen der verschiedenen Arten, aus dem Rohstoffe das veredeltere Erzeugniß zu gewinnen und zu bereiten; 2) Veranschaulichungen der Methoden, Rohstoffe so zu zerlegen, zu bearbeiten oder zu verbinden, um ein Erzeugniß zu gewinnen, welches später zu den nützlichen und verschönernden Zwecken des Lebens verarbeitet wird.

Die zur Ausstellung bestimmten Probestücke sollten nur solche einschließen: 1) die wegen ihrer vortrefflichen Eigenschaften, der Neuheit ihres Vorkommens oder ihrer Anwendung, oder wegen der Kostenersparniß bei ihrer Gewinnung oder Bearbeitung bemerkenswerth sind; oder 2) die als Veranschaulichungen der späteren Verfahrensweisen bei der Verarbeitung Aufmerksamkeit verdienen.

**Abtheilung B. Pflanzenreich.**

Die Gegenstände unter den Erzeugnissen des Pflanzenreichs, welche die Kommission besonders zu empfangen wünschte, sind solche, die wegen ihres Nutzens, ihrer Neuheit oder ihres praktischen Interesses der öffentlichen Aufmerksamkeit besonders würdig erscheinen. Ausgezeichnete schöne Exemplare von Gegenständen des gewöhnlichen Gebrauchs; authentisch belegte Proben von Substanzen, welche ähnliche Eigenschaften besitzen, aber verschiedenen Ursprungs sind, als: Pfeilwurz, Sago &c. Farbestoffe

in Begleitung von Probestücken, um ihre Wirkung darzulegen. Ungewöhnliche Holzarten, sowohl im polirten, als rohen und verarbeiteten Zustande. Alle Arten Stoffe, welche in der Bereitung von Leinwand, Tauwerk, Flechtwerk, Papier und dergleichen ihre Anwendung finden.

Es erscheinen indessen nur solche Gegenstände der Industrie für diese Ausstellung geeignet, welche mehrere Monate lang ohne Schaden aufbewahrt werden können.

**Abtheilung C. Thierreich.**

In dieser Abtheilung sind die verschiedenen Bereitungsweisen in Verbindung mit dem rohen Materiale auszustellen; in einigen Fällen mag auch der vollendete Artikel als der Schlüsselstein zu einer Reihenfolge von Gegenständen auf den unteren Stufen gezeigt werden.

Es erscheinen indessen nur solche Gegenstände der Industrie zu der Ausstellung geeignet, welche mehrere Monate lang ohne Schaden aufbewahrt werden können.

**Abchnitt II. Maschinen.**

**Abtheilung A. Maschinen zum unmittelbaren Gebrauch.**

Maschinen werden gehend ausgestellt werden, wo solches wünschenswerth ist und wo die zu diesem Zwecke nöthigen Einrichtungen getroffen werden können.

**Abtheilung B. Maschinen für die Fabrication.**

Bei der Ausstellung dieser Klasse dürfte es im Allgemeinen geeignet sein, die Erzeugnisse von dem Mechanismus zu deren Bereitung getrennt zu halten; jedoch sollte letzterer mit hinreichenden Proben des rohen Stoffes auf den verschiedenen Stufen der Veredelung, so wie des vollendeten Fabrikats begleitet sein, um die Wirkung des Maschinenwerks verständlich zu machen.

Die vollständige Reihenfolge von Werkzeugen und des Maschinenwerks, welche bei der Herstellung von Gegenständen des allgemeinen Gebrauchs angewandt werden, als: einer Taschenuhr, eines Knopfes oder einer Nadel, begleitet von Proben des Gegenstandes und seiner Theile auf den verschiedenen Stufen der Veredelung, ist so unterrichtend und unterhaltend, daß es sehr wünschenswerth ist, mehrere solche Reihenfolgen für die beabsichtigte Ausstellung zu erhalten.

**Abchnitt III. Manufakturen.**

Die in diesem Abschnitte auszustellenden Manufakturen müssen vollkommen zum unmittelbaren Gebrauche geeignet sein.

Um zur Ausstellung zugelassen zu werden, müssen die Gegenstände dieses Abschnittes eine oder mehrere der nachstehenden Eigenschaften besitzen:

- 1) Besondere Nützlichkeit, als: Dauer der Farben; verbesserte Formen und Einrichtungen bei Artikeln des allgemeinen Gebrauchs &c.
- 2) Besondere Geschicklichkeit der Arbeit, als: beim Walzendruck, bei erhabener Arbeit &c.
- 3) Neue Benugung bekannter Stoffe.
- 4) Benugung neuer Stoffe.
- 5) Neue Verbindungen der Stoffe, als: bei Metallen und Töpferwaaren.
- 6) Schönheit des Musters, in Formen oder Farben, oder beiden, mit Beziehung auf den Nutzen.
- 7) Billigkeit im Verhältniß zu der Güte.

**Abchnitt IV. Bildhauerarbeit, Modelle und plastische Kunst.**

Zu diesem Abschnitte werden Gegenstände aus irgend welchem Stoffe zugelassen, wenn sie einen solchen Grad des Geschmacks und der Kunst aufzuweisen haben, daß sie die Benennung eines Kunstwerkes verdienen.

Die auszustellenden Gegenstände müssen von lebenden Künstlern verfertigt sein.

Gemälde in Del oder in Wasserfarben, Zeichnungen und Kupferstiche sind ausgeschlossen, ausgenommen, wo sie zur Veranschaulichung oder Darstellung von Materialien und Bereitungsweisen dienen. Portraits-Büsten sind ausgeschlossen.

**Fonds- und Geld-Cours.**

Berlin, den 15. April.

|                  | Sf.   | Brief.   | Geld.    |                     | Sf.   | Brief.   | Geld.   |
|------------------|-------|----------|----------|---------------------|-------|----------|---------|
| Pr. freiw. Anl.  | 5     | 106      | —        | Pomm. Pfandbr.      | 3 1/2 | 95 3/4   | —       |
| St. Schuldsch.   | 3 1/2 | 86 1/4   | 85 3/4   | R. u. Am. do.       | 3 1/2 | 96       | 95 1/2  |
| Sech. Pr. = Sch. | —     | —        | 102 7/8  | Schlesische do.     | 3 1/2 | 95 5/8   | 95 1/8  |
| Kur. u. Neum.    | —     | —        | —        | do. Lit. B. ga=     | —     | —        | —       |
| Schuldversch.    | 3 1/2 | —        | —        | rant. do.           | 3 1/2 | —        | —       |
| Brl. Stadtbl.    | 5     | 101      | 103 1/2  | Pr. Bl. = A. = Sch. | —     | 93 1/2   | 92 1/2  |
| do. do.          | 3 1/2 | —        | —        |                     |       |          |         |
| Wstpr. Pfandbr   | 3 1/2 | 90 1/4   | —        | Friedrichsd'or      | —     | 137 1/12 | 13 1/12 |
| Großh. Pos. do.  | 4     | 100 7/12 | 100 1/12 | And. Goldm. a       | —     | 13       | 12 1/2  |
| do. do.          | 3 1/2 | 90 3/8   | —        | 5 <sup>1/2</sup>    | —     | —        | —       |
| Dstpr. Pfandbr.  | 3 1/2 | 93       | 92 1/2   | Disconto            | —     | —        | —       |



| Stamm-Actien.             | Sf.                                    | Stamm-Actien.              | Sf.                                  |
|---------------------------|--|----------------------------|--------------------------------------|
| Berl. Anst. Lit. A. B.    | 4 88 1/4 à 89 b <sub>2</sub> .         | Berl. Hambg. do. II. Serie | 4 100 1/2 G.                         |
| do. Hamb.                 | 4 74 3/4 75 1/2 à 75 b <sub>2</sub> .  | do. Vord.-M.               | 4 92 1/2 b <sub>2</sub> .            |
| do. St.-Stat.             | 4 103 B.                               | do. do.                    | 5 101 1/2 b <sub>2</sub> u. B.       |
| do. Vord.-M.              | 4 64 à 1/4 b <sub>2</sub> .            | do. do. Litt. D.           | 5 99 3/4 b <sub>2</sub> .            |
| Magd.-Hbf.                | 4 142 B.                               | do. Stettiner              | 5 105 B.                             |
| do. Leipziger Halle-Thür. | 4 64 3/4 B.                            | Magd.-Leipz.               | 4 99 G.                              |
| do. Hind.                 | 3 1/2 93 1/2 à 3/4 b <sub>2</sub> .    | Halle-Thür.                | 4 1/2 98 1/2 b <sub>2</sub> .        |
| do. Nachen                | 4 41 B.                                | Cöln-Mind.                 | 4 1/2 101 1/4 à 1/2 b <sub>2</sub> . |
| Bonn-Cöln                 | 5 —                                    | do. do.                    | 5 103 1/4 b <sub>2</sub> .           |
| Düss.-Elberf.             | 5 78 B.                                | Rh. v. St. gar.            | 3 1/2 83 3/4 B.                      |
| Steel. Rohw.              | 4 —                                    | d. 1. Priorität            | 4 89 B.                              |
| Rschl.-Märk.              | 3 1/2 82 3/4 à 83 b <sub>2</sub> u. B. | do. St. = Pr.              | 4 77 B.                              |
| do. Zwgbahn               | 4 —                                    | Düss.-Elberf.              | 4 88 1/2 G.                          |
| Dbschl. L. A.             | 3 1/2 104 1/4 B.                       | Rschl.-Märk.               | 4 94 3/4 G.                          |
| do. Lit. B.               | 3 1/2 102 3/4 B.                       | do. do.                    | 5 104 1/4 B.                         |
| Cosel-Dverb.              | 4 68 G.                                | do. III. Serie             | 5 102 1/2 B.                         |
| Bresl.-Freib.             | 4 —                                    | do. Zwgbahn                | 4 1/2 —                              |
| Kr.-Dberschl.             | 4 67 1/2 à 3/4 b <sub>2</sub> .        | do. do.                    | 5 —                                  |
| Berg.-Märk.               | 4 39 1/4 G.                            | Dberschl.                  | 4 —                                  |
| Starg.-Pos.               | 3 1/2 82 1/2 b <sub>2</sub> u. G.      | Kr.-Dberschl.              | 4 84 B.                              |
| Brieg-Neiffe              | 4 —                                    | Cosel-Dverb.               | 5 —                                  |
| Magd.-Wittb.              | 4 55 b <sub>2</sub> .                  | Staal.-Rohw.               | 5 —                                  |
| Quitt.-B.                 | 4 —                                    | do. II. Serie              | 5 82 B.                              |
| Nach.-Wastr.              | 4 —                                    | Bresl.-Freib.              | 4 —                                  |
| Unst. Act.                | 4 —                                    | Berg.-Märk.                | 5 100 1/2 b <sub>2</sub> .           |
| Gr.-W.-Mdb.               | 4 39 1/4 3/8 à 1/8 b <sub>2</sub> .    | Ausländische Stamm-Actien. | —                                    |
| do. Priorit.              | 5 99 1/4 b <sub>2</sub> .              | Riel.-Alt. Sp.             | 5 —                                  |
| Prioritäts-Actien.        | —                                      | Amst. = R. Fl.             | 4 —                                  |
| Berl. Anhalt              | 4 95 b <sub>2</sub> u. B.              | Mdb. Thir.                 | 4 33 B.                              |

Leipzig, den 15. April.

| Staatspapiere.  | Angeboten. | Gesucht. | Staatspapiere. Actien excl. Zinsf.   | Angeboten. | Gesucht. |
|---|------------|----------|--|------------|----------|
| Königl. sächsische Staats-Papiere à 3 % im 14. J. F. von 1000 u. 500 $\mathfrak{f}$ kleinere . . .    | —          | 86       | Sächs. do. do. à 4 %   | —          | 100 1/2  |
| à 4 % do. do. v. 500 $\mathfrak{f}$ do. do. von 500 u. 200 à 5 % . . .                                | 96         | —        | Epz.-Dresd.-Eisenb. P.-Dbl. à 3 1/2 %  | —          | 106 3/4  |
| do. do. kleinere . . .  | —          | 105 1/4  | Chemn.-R.-Eisenb.-Anl. à 10 %  | —          | —        |
| Königl. sächs. Landesrentenbriefe à 3 1/2 % im 14. J. F. v. 1000 u. 500 $\mathfrak{f}$ kleinere . . . | 90         | —        | R. pr. St.-Schuld-scheine à 3 1/2 % in pr. Cour. pr. 100                                 | —          | —        |
| Act. d. eh. sächs.-bair. C.-G. bis Rich. 1855 à 4 % , später à 3 % v. 100 $\mathfrak{f}$              | —          | 86       | R. f. österr. Met. pr. 150 fl. Conv. à 5 % lauf. Zinsen à 4 % à 103 % im à 3 % 14. J. F. | —          | —        |
| Königl. pr. Steuer-Credit-Kassensch. à 3 % im 20. J. F. v. 1000 u. 500 $\mathfrak{f}$ kleinere . . .  | —          | 86       | Pr. Fisd'or à 5 % idem . auf 100   | —          | —        |
| Leipz. Stadt-Obligations à 3 % im 14. J. F. v. 1000 u. 500 $\mathfrak{f}$ kleinere . . .              | —          | 95       | Ind. ausl. Louisd'or à 5 % nach geringem Ausmünzfuß auf 100                              | —          | 12 3/4   |
| do. do. 4 1/2 %   | —          | —        | Conv.-Spec. u. Gld. auf 100  | —          | —        |
| Sächs. erbl. Pfandbriefe à 3 1/2 % von 500 . . .  | —          | 90 3/8   | idem 10 u. 20 Kr. auf 100  | —          | 2 1/2    |
| à 4 % von 500 von 100 u. 25 . . .   | —          | 100 1/2  | Actien der W. B. pr. St. à 103 %   | —          | —        |
| Sächs. lauf. Pfandbriefe à 3 % . . .  | —          | 86       | Leipz. Bank-Actien à 250 $\mathfrak{f}$ pr. 100  | —          | 152      |
| Sächs. do. do. à 3 1/4 %  | —          | 95       | Epz.-Dresd. Eisenbahn-Act. à 100 $\mathfrak{f}$ pr. 100                                  | 116        | —        |
|   |            |          | Sächs.-Schlef. do. pr. 100   | —          | 93       |
|   |            |          | R.-Zitt. do. pr. 100   | —          | 25 1/2   |
|   |            |          | Magd.-Leipz. Div.-Scheine do. pr. 100  | 214        | —        |
|   |            |          | Chemn.-Ries. C.-A. à 100 $\mathfrak{f}$ z. z. zinslos                                    | 24         | —        |

(Nach Berliner Scheffel und preuss. Geld.)

Nordhausen, den 13. April.

Weizen 1  $\mathfrak{f}$  12  $\mathfrak{g}$  bis 1  $\mathfrak{f}$  22  $\mathfrak{g}$  Gerste —  $\mathfrak{f}$  22  $\mathfrak{g}$  bis —  $\mathfrak{f}$  25  $\mathfrak{g}$   
 Roggen — = 26 — = 1 — = Hafer — = 16 — = 20 =  
 Rüböl, der Centner 13  $\mathfrak{f}$ .  
 Leinöl, der Centner 12  $\mathfrak{f}$ .

Berlin, den 15. April.

Weizen nach Qualität 45—51  $\mathfrak{f}$ .  
 Roggen loco 25—26 1/2  $\mathfrak{f}$ .  
 pr. Frühjahr 24 1/3 u. 1/4  $\mathfrak{f}$  verk., 24 1/2 Br., 1/4 G.  
 Mai/Juni 24 1/2  $\mathfrak{f}$ .  
 Juni/Juli 25 1/4  $\mathfrak{f}$  Br., 25 G.  
 Juli/August 25 3/4  $\mathfrak{f}$  Br., 25 1/2 G.  
 September/October 26 3/4  $\mathfrak{f}$  Br., 26 1/2 G.  
 Gerste, große loco 19—21  $\mathfrak{f}$ .  
 kleine 17—19  $\mathfrak{f}$ .  
 Hafer loco nach Qualität 15—17  $\mathfrak{f}$ .  
 pr. Frühjahr 50  $\mathfrak{f}$  Br., 15 1/2 G.  
 Erbsen, Kochwaare 29—32  $\mathfrak{f}$ .  
 Futterwaare 26—27  $\mathfrak{f}$ .  
 Rüböl loco 11 1/2  $\mathfrak{f}$  Br.  
 pr. April 11 1/3 u. 11 3/8  $\mathfrak{f}$  b<sub>2</sub>.  
 April/Mai 11 1/2 à 1/6  $\mathfrak{f}$  b<sub>2</sub>, 11 1/4 Br., 1/8 G.  
 Mai/Juni 10 5/8  $\mathfrak{f}$  b<sub>2</sub> u. Br., 10 3/4 G.  
 Juni/Juli 10 3/4  $\mathfrak{f}$  Br., 10 2/3 b<sub>2</sub> u. G.  
 Sept./Oct. 10 1/2 à 2/3  $\mathfrak{f}$  b<sub>2</sub>, 10 2/3 Br., 7/12 G.  
 Leinöl loco 11 1/2  $\mathfrak{f}$  Br.  
 pr. April/Mai 11 1/6  $\mathfrak{f}$  Br., 11 G.  
 Rohöl 14 1/2 à 14  $\mathfrak{f}$ .  
 Palmöl 12 1/4 à 12  $\mathfrak{f}$ .  
 Hanföl 13 1/2  $\mathfrak{f}$ .  
 Südses-Öl 12 1/4 à 12  $\mathfrak{f}$ .  
 Spiritus loco ohne Faß 14 à 14 1/4  $\mathfrak{f}$  b<sub>2</sub>.  
 mit Faß pr. April 14 1/4 à 14 1/2  $\mathfrak{f}$  b<sub>2</sub>, 14 5/12 Br.,  
 April/Mai 14 1/4 G.  
 Mai/Juni 14 3/12  $\mathfrak{f}$  Br., 14 1/3 b<sub>2</sub>.  
 Juni/Juli 14 3/4  $\mathfrak{f}$  Br., 14 7/12 G.  
 Juli/August 15  $\mathfrak{f}$  b<sub>2</sub> u. Br., 14 11/12 G.

Wasserstand der Saale bei Halle

am 15. April Abends 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 6 Zoll.  
 am 16. April Morgens 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 6 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 14. April Nr. 5 und 3 Zoll.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 15. bis 16. April.

**Im Kronprinzen:** Hr. Fabrik. Steuer a. Köstrin. Hr. Rittergutsbes. Schwarz a. Brandenburg. Hr. Lieut. v. Hager a. Iserlohn. Die Herrn. Kauf. Werkschlag a. Lüdenscheid, Dräger a. Berlin, Rudhard a. Potsdam, Hildebrandt a. Blothe, Beyer a. Leipzig, Arnheim a. Dessau.  
**Stadt Zürich:** Die Herrn. Pastoren Grusendorf a. Mährdorf, Meisner a. Kl. Ammenleben. Hr. Ingen.-Major v. Philippi a. Gilt. Die Herrn. Kauf. Krüger a. Halberstadt, Hecht a. Zerbst, Rudolph a. Niesky, Köber a. Köln, Grosen a. Darmstadt, Straub a. Karlsruhe.  
**Goldener Ring:** Hr. Amtm. Hoch a. Oerröblingen. Hr. Gutsbes. Bräter a. Bingerode. Hr. Dr. Alster a. Berlin. Hr. Stud. Schach a. Danzig. Hr. Musik-Dir. Bockner a. Gotha. Die Herrn. Kauf. Hornewitz a. Göttingen, Schmidt a. Weimar.  
**Englischer Hof:** Die Herrn. Kauf. Beck a. Colleda, Knauth a. Jülich, Holzinger a. Mannheim. Hr. Rent. Rebslob a. Ellingen. Hr. Deton. Schumann a. Bromberg.  
**Stadt Hamburg:** Die Herrn. Kauf. Kramer a. Berlin, Gutmacher a. Kassel, Knabe u. Sonnenfeld a. Nordhausen. Hr. Gutsbes. Schierholz a. Breslau.  
**Goldne Kugel:** Die Herrn. Deton. Stahlmann a. Rothenburg, Thon a. Dessau.  
**Zur Eisenbahn:** Hr. Rittergutsbes. v. Thielau a. Frankenstein. Hr. Deton. Reibel a. Grombach. Hr. Stud. Seetern u. Hr. Baubest. Seetern a. Schwarzenbach. Hr. Kaufm. Riemeier a. Rölln.

## Bekanntmachungen.

Den höheren Orts ergangenen Bestimmungen zufolge, soll die im unmittelbaren Anschlusse der Stadt Zeitz belegene Domaine Schloß-Vorwerk Zeitz, und zwar

1) die Gebäude derselben nebst einem Areal von 234 Morg. 40 □R., in:

|         |        |                           |
|---------|--------|---------------------------|
| 3 Morg. | 55 □R. | Hof u. Baustelle,         |
| 7       | = 135  | = Gartenland,             |
| 134     | = 11   | = Ackerland,              |
| 2       | = 39   | = Wiese,                  |
| 1       | = 93   | = Weidicht,               |
| 73      | = 176  | = Hutung,                 |
| 8       | = 92   | = Wege und                |
| 2       | = 159  | = Gräben u. Wasserlöcher, |

bestehend, von Johannis 1850 ab, auf sechs nacheinander folgende Jahre, und mit hin bis Johannis 1856;

2) die übrigen Grundstücke dieser Domaine von 422 Morgen 108 □R., in:

|           |         |                           |
|-----------|---------|---------------------------|
| 335 Morg. | 108 □R. | Ackerland,                |
| 66        | = 86    | = Wiese,                  |
| 2         | = 107   | = Weidicht,               |
| 2         | = 21    | = Hutung,                 |
| 12        | = 141   | = Wege und                |
| 3         | = 5     | = Gräben u. Wasserlöcher, |

bestehend, in Parzellen von  $\frac{1}{2}$  bis 4 Morg. Fläche ebenfalls, jedoch ausschließlich der Wiesen von 66 Morg. 86 □R., auf sechs nacheinander folgende Jahre von Michaelis 1850 bis dahin 1856, die Wiese von 66 Morgen 86 □R. aber nur auf ein Jahr von Johannis d. J. bis dahin 1851 im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die speciellen Licitations- und Verpachtungs-Bedingungen nebst der Karte der Domaine Zeitz und dem Vermessungs- und Parcellirungs-Register, so wie nebst dem Verpachtungs-Plan derselben, können täglich, mit Ausschluß der Sonntage, während der Amtsstunden in unserer Domainen-Registratur, so wie nicht minder auch in dem Rent-Amts-Local zu Zeitz, wo solche ausliegen, eingesehen werden.

Zu dieser Verpachtung haben wir, und zwar für die Gebäude nebst den dazu gelegten Grundstücken, einen Licitationstermin auf Montag den 6. Mai d. J., und für die übrigen Grundstücke, einschließlich der Wiesen acht Tagen später, auf Montag den 13. Mai d. J. und folgende Tage

Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäftslocal des Königlichen Rent-Amtes zu Zeitz vor dem Departementsrath, Regierungsrath von Rode anberaumt. Der Zuschlag bleibt jedoch unserer Genehmigung vorbehalten, und zwar mit dem Rechte der Auswahl unter den drei Bestbietenden.

Zahlungsfähige Pachtlustige werden daher zu diesen Terminen hierdurch eingeladen, wobei wir bemerken:

- a) daß es zum Nachweise der Zahlungsfähigkeit der Bestbietenden genügt, wenn dieselben das gebotene einjährige Pachtgeld sofort baar oder in inländischen Staatspapieren nach dem Cours-werthe deponiren;
- b) daß die zu verpachtenden einzelnen Parzellen noch vor dem Eintritt der Termine mit Pfählen werden angesteckt werden, auf welchen sich die Nummern verzeichnet finden, unter welchen die Ausbietung erfolgen soll, und
- c) daß die einzelnen Parzellen den Pachtlustigen auch vor dem betreffenden Termin, durch einen hierzu bestellten Königl. Feldmesser, auf dem Felde speciell werden nachgewiesen werden, und dieser Feldmesser zu diesem Behuf schon den 11. Mai d. J. Vormittags auf dem Königl. Rent-Amte zu Zeitz sich einfinden wird.

Merseburg, d. 8. April 1850.

**Königliche Regierung,**  
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.  
Rinne.

Das im Ascherslebener Kreise,  $4\frac{1}{2}$  Meile von Magdeburg, ebensoweit von Halberstadt, 3 Meilen von Quedlinburg und  $\frac{1}{4}$  Stunde von der Magdeburg-Schneidlinger Chaussee belegene Königliche Domainen-Amt Boernecke, welches aus:

|             |          |         |
|-------------|----------|---------|
| 1068 Morgen | 89 □Rth. | Acker,  |
| 84 Morgen   | —        | Wiesen, |
| 8 Morgen    | 71 □Rth. | Gärten, |
| 149 Morgen  | 36 □Rth. | Anger,  |
| 1 Morgen    | 36 □Rth. | Unland  |

besteht, soll mit allen dazu gehörigen Königlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden von Johannis d. J. ab auf achtzehn hinter einander folgende Jahre zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung gestellt werden. Qualificirte Pachtlustige werden eingeladen, sich in dem auf den

16. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Regierungsrath Sperling in unserm Sessionszimmer anstehenden Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Verpachtungsbedingungen liegen in unserer Domainen-Registratur und auf dem Amte Boernecke zur Einsicht bereit; auch befindet sich auf letzterem die Karte von der Amts-Feldmark.

Magdeburg, den 27. März 1850.

**Königliche Regierung,** Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.  
v. Werder.

## Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Grasnutzung in den Gräben und an den Böschungen der Chausseen des Wegebaukreises Halle an den Meistbietenden habe ich einen Termin auf

Montag den 22. d. M. Vormittags um 9 Uhr

im Gasthose zur Tanne vor dem Klausothore hieselbst angelegt, wozu ich Unternehmungslustige hiermit einlade.

Halle, den 14. April 1850.

Der Wegebaumeister  
Steudener.

## 3 Thaler Belohnung.

Entsprungen ist am grünen Donnerstag in Halle vom Dampfswagen ein kleiner gelbbrauner Hund, eine Art Windspiel. Derselbe hat 4 weiße Pfoten, weiße Brust, weiße Schwanzspitze und weißen Fleck am Hinterhals; er trug ein neues silbernes Halsband mit blauem Leder gesüßert und dem Leipziger Hunde-Steuerzeichen. Derselbe hört auf den Namen „Pius“. Wer ihn in der Buchdruckerei des Herrn W. Plöz in Halle oder in der Buchdruckerei von Friedrich Rückmann in Leipzig, Petersstraße Nr. 27, zurückbringt, erhält obige Belohnung.

## Hausverkauf.

Den 4. Mai Nachmittags 1 Uhr werde ich mein Haus unter den annehmlichsten Bedingungen im Wönigerschen Gasthose an den Meistbietenden verkaufen lassen.

Kosleben, d. 16. April 1850.

Dr. Schmiedt.

Circa 60 Stück schwere Masthammel stehen auf dem Rittergute Rieda bei Zörbig zum Verkauf.

## Frischer Kalk

Sonnabend den 20. d. M. bei Trübe.

## Spazier- und Reifestöcke

empfiehlt zu billigen Preisen  
Gust. Pfautsch, Schmeerstr. Nr. 479.

Auf einem großen Rittergute, in der Nähe von Halle, kann ein mit den nöthigen Schulkenntnissen ausgerüsteter junger Mann sofort als Dekonomie-Belehrter plazirt werden. Nähere Auskunft ertheilt Hummelmann, Bierbrauer.  
Halle, den 16. April 1850.

Sonntag den 21. d. M. Tanzmusik im „Gasthof zur Lerche“, durch die Bedienung der Bergsänger.

G. Eisenschmidt.

# Holländischen Kornbrauntwein, à Qu. 5 Sgr.,

von ausgezeichnet gutem und reinem Geschmack.

Halle.

Crust Becker.

## Barinas, allerbeste Qualität,

à H 12 Sgr., in Rollen à H 11 Sgr.

Halle.

Crust Becker.

## Die Sonnen- und Regenschirm-Fabrik von Friedr. Ant. Spiess am Waisenhaus

empfehlen in ihrem Verkaufsgeschäft, Neun Häuser Nr. 199, Herrn Seynemann vis à vis, so wie im alten Geschäft eine reiche Auswahl der modernsten Frühjahrsknicker, Sonnen- und Regenschirme, die neuesten franz. Seidenstoffe, Halbseide, Baumwolle zum Ueberziehen derselben, so wie Reparaturen schnell und billigt besorgt werden.

### Bekanntmachung.



Der seit dem 19. v. Mts. eingerichtete Extra-Zug von Leipzig nach Cöthen zum Anschluß an den um 1 1/2 Uhr Nachts von Cöthen nach Berlin abgehenden Zug wird



vom 14. d. Mts. an bis auf Weiteres von Cöthen nach Magdeburg weiter expedirt werden.

Abfahrt von Leipzig 11 Uhr Abends, Ankunft in Magdeburg gegen 2 1/2 Uhr Nachts.

Magdeburg, den 9. April 1850.

### Direktorium

der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

Ein **Gasthof** in frequenter Lage, in oder in der Nähe einer Stadt, wird **am liebsten zu pachten**, geeigneten Falls auch zu kaufen gesucht. Zuverlässige specielle Mittheilungen erbitte ich mir franco.  
F. Lorber in Jena.

Ein neues Sopha und ein englisches Kuntgeschir ist zu verkaufen große Brauhausgasse Nr. 365 bei F. Raumann.

### Fett-Vieh-Verkauf.

20 Stück fette Schweine, fette Hammel und Kühe verkauft Uhlig in Lauchstädt.

Eine neumelkende Kuh mit dem Kalbe steht zu verkaufen bei dem Gutsbesitzer Köppler in Harsdorf.

Ein tüchtiges Hausmädchen wird sofort gesucht Lange Gasse Nr. 1964.

Einen Lehrling sucht der Drechsler-Meister Trobisch in Merseburg, Rittergasse Nr. 172.

Sonntag den 21. April Abends 6 Uhr **Concert-Musik** mit Gesang von dem vereinigten Musikkorps von Lauchstädt, wo 13 Mann ihre Aufwartung machen werden; hierzu ladet ergebenst ein  
W. Großmann in Rockendorf.

### Feldschlößchen.

Heute, Mittwoch, Gesellschaftstag.

### Böllberg.

Mittwoch, Gesellschaftstag, bei Ratsch.

Auch wird ein gewandter Kellnerbur-sche zum 1. Mai gesucht.

### Bad Wittkind.

Heute, Mittwoch, Concert.

Donnerstag den 18. April **Großes Militair-Concert** in der Weintraube; bei günstiger Witterung im Garten, bei ungünstiger im Saale. Entrée à Person 2 1/2 Sgr., à Familie 5 Sgr. Anfang 3 Uhr.

B. Buchbinder, Musikmeister.

Die Jäger schießen auf der Wiese.

Guten bairischen Hopfen zu Erlanger und Braunbier verkauft in Centnern und einzeln zu billigen Preisen

Hummelmann.

Halle, den 16. April 1850.

## Familien-Nachrichten.

### Verlobungs-Anzeige.

Ihren lieben Verwandten und Freunden empfehlen sich, statt besonderer Meldung, als Verlobte:

Amalie Hahn,

August Gerstner, Diaconus.

Halle u. Laucha, d. 15. April 1850.

### Verbindungs-Anzeige.

Unsere heute in der Kirche zu Steudten vollzogene eheliche Verbindung beehren wir uns auswärtigen Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst anzuzeigen.

Leutschenthal, den 14. April 1850.

Carl Brandt,

Amalie Brandt, geb. Jahn.

### Todes-Anzeige.

Den 11. April Nachmittags 2 Uhr entschlief sanft und ruhig, nachdem ein Lungenschlag ihr Leben endete, unsere gute theure Gattin und Mutter, Schwieger- und Großmutter, Johanne Rosine Püttmann geb. Zeising, in ihrem 56. Lebensjahre, und theilen solches theilnehmenden Anverwandten, Freunden und Bekannten mit der Bitte um stille Theilnahme nur auf diesem Wege mit

die Hinterbliebenen.

Löbersdorf, d. 14. April 1850.

Gebauer'sche Buchdruckerei in Halle.



## Deutschland.

**Erfurt, d. 16. April.** In der gestrigen Sitzung des Volkshauses wurde zunächst ein Antrag von Stahl, Triest u. A. auf allgemeine Diskussion beseitigt, und sodann zu der Diskussion und Abstimmung über die einzelnen Vorlagen geschritten. Unter den Rednern sind zu bemerken: v. Bismark-Schönhausen und v. Gerlach, welche in §. 1 statt „Reich“ das Wort „Union“ setzen wollen. Beseler und Graf Schwerin sprechen für das „Reich“, wofür sich auch die Mehrheit der Versammlung erklärt. Der von dem Ausschuss in Betreff des §. 2 des Verfassungs-Entwurfs vorgeschlagene Zusatz zur Additional-Akte wird trotz des Widerspruchs von Busch angenommen. Zu §. 14 des Verfassungs-Entwurfs wird ein Verbesserungs-Antrag von Triest, wonach es jetzt heißt: „leisten dem Reichs-Vorstand den Eid der Treue und schwören, die Reichs-Verfassung gewissenhaft zu befolgen“ angenommen. Abgelehnt wird mit überwiegender Majorität ein Antrag der äußersten Rechten, an die Stelle des Staatenhauses ein Fürstenhaus treten und das Fürsten-Collegium wegfällen zu lassen. Bismark-Schönhausen und Stahl sprechen dafür, Bassermann, Rieffer und der Vorsitzende des Verwaltungsrathes dagegen. Das dem Reichsvorstande zu bewilligende absolute Veto wurde mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Majorität auf Antrag des Ausschusses und ohne Diskussion angenommen. In Betreff des Budgets beschloß die Versammlung ebenfalls auf Antrag des Ausschusses, daß dem zweiten Satze von Nr. 6 in §. 101 folgende Fassung gegeben werde: „Diesem steht innerhalb des Gesamtbetrags des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch Reichsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus beschließt.“

Mehrfache Versicherungen zufolge ist in dem, am 14. zu Charlottenburg gehaltenen Ministerrathe beschlossen worden, auf die Annahme der Verfassung en-bloc einzugehen.

**Erfurt, d. 16. April.** Der Antrag, den folgende Abgeordnete: Bodenschwingh, Dr. Schubert, Zebelius, Hartort, Roepell, Richthofen, v. Winde (Bochum), Hergenbahn, Ed. Bieweg, Fürst zu Wied, v. Sänger, Marks, Graf Keller, Graf Schwerin, Böcking I., Liebmann, Plathner, Dechen, Reh, Emmerling, Sprengel, Wiebahn, Burchardt, H. Gagern, v. Winde (Reisse), Kiefer, Biehoff, M. v. Gagern, Pfannebecker, Riesche, Wichura, Wagner, Graf Keyserling, Karl, Mathy, Dr. Kny, Bassermann, Schulze (Ruppin), Hegel, Seidemann, Zimmermann, Häusser, Brescius, Wernher, Linz, v. Malzahn, Speßhardt, Hofmann, Granier, Beseler, Graf Lehrbach, Kloßsch, Lannen, Bürgers, Pannier, Petri, Magerath, Kühne, Dennig, Camphausen, Dr. Schwarze, Deuster, Besser, Emmerling (Sonderhausen), G. Kries, v. Holläuser, v. d. Osten, Dr. Bölte, Coiron, Duncker, v. Beckerath, Uerswald, Beck, Gessler, Grodeck, v. Solemacher, Speyerer, Dr. Claessen, Braun (Cöslin), Schumacher, Mevissen, v. Prittwitz, angenommen haben, über den in der Sonnabendsitzung und gestern diskutiert worden ist und der bereits in seinen ersten Theilen zur Annahme gelangt, lautet: Das Volkshaus wolle nachstehende Beschlüsse fassen: I. Das Volkshaus erteilt dem unter den Regierungen vereinbarten und dem Statut des Bündnisses vom 26. Mai 1849 beigegebenen Entwurfe der Verfassung des deutschen Reiches und der demselben interpretirenden Denkschrift, sowie dem gleichzeitig vereinbarten Entwurfe eines, die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betreffenden Gesetzes seine volle und un-

bedingte Zustimmung. II. Das Volkshaus erteilt der mit der Eröffnungsbotschaft vom 20. März 1850 vorgelegten Additionalakte zu dem Entwurfe der Verfassung des deutschen Reiches gleichfalls seine volle und unbedingte Zustimmung. III. Das Volkshaus ermächtigt auf den Antrag der verbündeten Regierungen den Reichsvorstand, mit denjenigen zum Bündnisse gehörigen Staaten, welche, so lange Holstein und Lauenburg, oder einer dieser Staaten außerhalb des Bundesstaates stehen, eine freiere Bewegung bei Regelung ihrer Handelsgesetzgebung und ihrer Handelsbeziehungen zu den nicht verbündeten Staaten innerhalb und außerhalb Deutschlands und eine Vertretung ihrer Handelsinteressen durch besondere Konsular-Agenten in Anspruch genommen haben, die nöthigen Vereinbarungen unter der Wahrung der Interessen der Union zu treffen und solche dem nächsten Reichstage zur definitiven Genehmigung vorzulegen. IV. Das Volkshaus beschließt, dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen vorzuschlagen, a) in dem Entwurfe der Verfassungsurkunde nachstehende §§. zu ändern, wie folgt: 1) §. 99 ersten Absatz: „Ein Reichsbeschluss kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser einerseits und sowohl des Reichsvorstandes, als des Fürsten-Collegiums andererseits gültig zu Stande kommen;“ 2) §. 101 zweiten Satz von Nr. 6. „Diesem steht innerhalb des Gesamtbetrags des ordentlichen Budgets, sowie derselbe auf dem ersten Reichstage, oder durch Reichsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus beschließt;“ 3) In den §§. 102, 104, 106 und 107 das Wort „Reichsoberhaupt“ durch das Wort „Reichsvorstand“ zu ersetzen; 4) Den §. 134, das erste Alinea: „Die Auswanderungsfreiheit kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden;“ 5) Den §. 136 das zweite Alinea: „Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung, oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Verhafteten zugestellt werden;“ 6) Das Alinea 6 hier zu streichen, dagegen aber dasselbe in Rücksicht auf die Handelsmarine dahin zu fassen: Die für das Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besondern Gesetzen vorbehalten; 7) im §. 183 sub Nr. 1 statt „24 Stunden“ zu setzen „oder spätestens im Laufe des folgenden Tages;“ 8) im §. 139 ebenso die Frist von „24 Stunden“ in die „spätestens im Laufe des folgenden Tages“ zu verwandeln; 9) das Alinea 4 des §. 141: „über Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, wird durch Schwurgerichte geurtheilt;“ 10) den zweiten Satz des §. 144 „den Bürgerlichen und Staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun;“ 11) den §. 147 ganz zu streichen; 12) das Alinea 1 des §. 148 und den §. 149 zu streichen und dem §. 148 folgende Fassung zu geben: „Die Religionsverschiedenheit ist kein Ehehinderniß. Für jede gesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der Eingehung zu gewähren; 13) dem zweiten Satz des §. 151 folgende Fassung zu geben: „Er übt sie durch die von ihm ernannten Behörden aus;“ 14) das Alinea 2 des §. 152 zu streichen; im Uebrigen aber den §. 152 wie folgt zu fassen: „Unterricht zu erteilen und Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu leiten, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat;“ 15) das Alinea 1 des §. 154 zu fassen: „Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener;“ 16) im Alinea 2 des §. 157 die Worte: „Beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disziplinar-Vorschriften bestimmen,“ zu streichen; 17) den §. 158:

„Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Verhandlungen gerichtlich zu verfolgen;“ 18) das Alinea 2 §. 159: „Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Volksversammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind;“ 19) im Alinea 1 des §. 160 den Satz „dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden“ zu streichen; 20) im Alinea 2 das Wort „insonderheit“ einzuschalten und es zu fassen: „die Ausübung der in diesem §. und in §. 159 festgestellten Rechte soll, insonderheit zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, durch das Gesetz geregelt werden;“ 21) den §. 161: „Die in den §§. 136, 138, 157, 159 und 160 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen;“ 22) den §. 168 zu streichen; 23) das Alinea 2 des §. 176: „Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestimmt das Gesetz;“ 24) die Bestimmung sub a zu §. 182 zuzusetzen: „die Betheiligung des Staates bei der Anstellung des ersteren bestimmen die Landesgesetze;“ 25) den §. 186 zu streichen; 26) im §. 195 hinter „Hausfuchung“ das Wort „und“ zu streichen und hinter „Versammlungsrecht“ einzuschalten „und Vereinsrecht.“ b) Der Additionalakte folgenden Anhang beizufügen: Art. 1. Die Ausführung der in den §§. 2 und 3 der Verfassung enthaltenen Bestimmungen wird einer näheren Verständigung mit den betreffenden Regierungen vorbehalten. Art. 2. Während des bis zur vollendeten Einführung der Verfassung verfließenden Zeitraumes soll die Ausübung derjenigen Rechte der Regierungen und der Volksvertretung in den einzelnen Staaten, welche nach der Verfassung auf die Unions-Regierung und das Parlament übergehen, nach Zeit und Umfang nur in dem Maße in den einzelnen Staaten aufhören, als deren Ausübung durch die Unions-Regierung und der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Parlaments übernommen werden kann und übernommen wird, indem übrigens dem Ermessen des Verwaltungsrathes und beziehungsweise der Unions-Regierung anheim gestellt wird, bis zur nächsten Parlamentsitzung die fortschreitende Einführung und Ausführung der Verfassung in geeigneter Zeit und Weise zu bewirken. — Für den Fall, daß sämtliche von dem Staatenhaufe und dem Volkshaufe übereinstimmend beschlossenen Abänderungs-Vorschläge oder einzelne derselben, durch das Organ des Verwaltungsrathes oder der Reichsregierung die Genehmigung der verbündeten Regierungen erhalten, ertheilt das Volkshaus hierdurch seine Zustimmung, daß die Verfassungsurkunde, das Wahlgesetz und die Additionalakte nach Maßgabe der genehmigten Vorschläge abgeändert und in dieser abgeänderten Gestalt promulgirt werden, wobei das Volkshaus jedoch gleichzeitig damit einverstanden ist und erklärt, daß es, insoweit jene Vorschläge ganz oder theilweise die gedachte Genehmigung nicht erhalten, bei den durch die Zustimmung des Reichstags nach allen Seiten hin rechtsverbindlich gewordenen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, des Wahlgesetzes und der Additionalakte zu verbleiben habe.

Der Verfassungs-Ausschuß des Staatenhauses, dessen Vorsitzender von Schleinitz ist, hat von den Abgg. Camphausen (Geh. Finanzrath), von Patow und von Eybel Bericht erstatten lassen.

### Schweiz.

Aus dem Berichte des Bundesrathes über die deutschen Arbeitervereine bringt die D. A. Ztg. folgendes Actenstück. Bei den Papieren des Entwurfs des Vereins von Lu-

zern findet sich nämlich ein Instructionsentwurf für den Abgeordneten des deutschen Arbeitervereins in der Schweiz zum Arbeiterparlamente in Berlin, unterzeichnet: „Bern, d. 14 Aug. 1848. Der Bernerverein, dessen Präsident, Dr. Seydögger.“ Nach einer längern Instruction über verschiedene organische Einrichtungen schließt der Entwurf mit Folgendem:

Dies im Einzelnen der Sache beim Arbeiterparlamente, betreffend Hauptansichten über eine republikanische Staatseinrichtung. Erstens die künftige republikanische Staatseinrichtung in Deutschland wollen wir nie als vollkommen anerkennen: a) Solange irgend ein Beamter höher besoldet ist, als ein Arbeiter durchgängig verdient. b) Solange nicht alle Staatsbeamten gleich besoldet sind. c) Solange nicht die gröbren Arbeiter wie Strafenbau-, Wasserbau-, Eisenbahn- und Kanalarbeiter gleich besoldet sind, wie die Arbeiter durchgängig bezahlt werden. d) Solange nicht Grundbesitz Staatsseigenthum ist. e) Der Staat soll die Schulerziehung der Jugend unentgeltlich übernehmen. In den Schulen darf kein Religionsunterricht gelehrt werden, indem die Jugend erst mit reiferem Alter sich darüber soll aussprechen können, ob dieselbe sich einer Religionsgesellschaft anschließen will oder nicht und welcher? f) Die Religionslehrer sollen von der Gemeinde besoldet werden, und zwar, solange jemand im Staate geduldet wird, von denjenigen Gemeinden, welche einen solchen Lehrer haben wollen. g) Es dürfen im Staate keine Zölle erhoben werden, sondern alle Staatsausgaben müssen durch Erhebung einer Progressivsteuer vom Capital und Vermögen und durch Erbschaftsteuer bestritten werden. h) Aller Handel soll Staatssache sein; doch darf der Staat kein Geldgeschäft daraus machen, sondern die Sache so wohlfeil verkaufen, daß nur die ausgelegten Gelder nebst Zinsen herauskommen. Alle Angestellte sind gleich besoldet, wie andere Staatsangestellte. i) Alle stehenden Truppen müssen abgeschafft werden und Militärdienst eingeführt werden. k) Es darf im Staate kein Geschäft ausgeführt werden, wodurch ein Bürger sich auf Unkosten seiner Mitbürger bereichern kann, sondern der Ueberfluß in allen Geschäften soll unter allen Arbeitern nach Verdienst gleich vertheilt werden, wohlverstanden, nachdem die Zinsen von allfällig geliehenen Geldern bezahlt sind; folglich sollen die Meisterschaften ganz aufhören und statt dessen eine Bruderschaft ins Leben gerufen werden. l) Vermögen darf nur in Geld gesammelt werden, indem die unbeweglichen Güter Staatsseigenthum sind; ebenso dürfen die Bürger das Geld niemals an ihre Mitbürger gegen Procente ausleihen, sondern dasselbe in die Staatsbank gegen zu bestimmende Procente einlegen, von wo aus die Bürger in Proportion ihre Betriebskosten beziehen.

Es ist dieses das einzige Actenstück, welches sich nicht bloß mit dem Niederreißen, sondern auch mit dem Neubau beschäftigt. Freilich in einer Weise, die kein Bedenken, sondern nur Bedauern erregt.

### Frankreich.

Paris, d. 13. April. In der heutigen Sitzung der National-Versammlung interpellirte der Abg. Beaune (Linke) den Minister des Innern wegen des Verbots mehrerer social. Wahlversammlungen. Herr Baroche antwortete sogleich darauf und die Versammlung stimmte dem Minister mit bedeutender Majorität bei. — E. Napoleon ist aufs Neue insultirt worden und zwar auf einer Reise nach Versailles. — Man erwartet sehr strenge Maßregeln, wenn die Wahl am 28. nicht für die Regierung günstig ausfällt. — Der Papst ist am 6. in Terracina angekommen.

### Dänemark.

Kopenhagen, d. 13. April. Seit einigen Tagen befindet sich der Graf Otto Rankau aus Holstein (früher dänischer Gesandter in St. Petersburg) hier. — Ob seine Mission nur seitens der Ritterschaft oder auch zugleich seitens der Stathalterschaft veranlaßt worden ist, kann ich nicht bestimmt sagen. — Es werden in diesen Tagen, wie es heißt, auch noch Graf Criminil und Syndikus Pohn in dieser Angelegenheit hier erwartet. — Während es sonach den Anschein hat, daß eine friedliche Vermittelung mit allen Kräften und allem aufrichtigem Ernste seitens der Herzogthümer erstrebt und gewünscht wird, erregt die hier heute bekannt gewordene Proclamation des neuen

Ober-Generals der Schleswig-holsteinischen Armee, des Generals v. Willisen an die Armee ein allgemeines Erstaunen. — Man kann nicht begreifen, wie eine solche Sprache mit den friedlichen Wünschen und Absichten in Uebereinstimmung zu bringen ist. — Der politische Standpunkt, von welchem die Proklamation ausgeht, abgesehen von der drohenden kriegerischen Sprache, ist es besonders, worüber man hier staunt.

Die Fregatte „Thetis“, die Korvette „Walkyrien“ und die Brigg „Dernen“ sind vorgestern nach der Ostsee absegelt. — Mehrere andere Fregatten und Korvetten werden in diesen Tagen zum Absegeln fertig. (D. R.)

## Griechenland.

Athen, d. 28. März. Nach einer gewissenhaften und ohne irgend einen fremden Einfluß vollendeten Arbeit soll Baron Gros endlich zu einem mit jenem des Herrn von Thouvenel fast übereinstimmenden Endresultate gelangt sein. Er wird dem Juden Pacifico und Herrn Finlay ungefähr 60,000 Drachmen zugestehen; die anderen Reclamationen sollen als unzulässig erklärt werden sowohl im Principe, wie in den Konsequenzen, welche England daraus zieht. Herr Gros soll schon vorgestern eine offiziöse Zusammenkunft mit Herrn Wyse gehabt haben, der zufolge Pacifico und Finlay auf das Admiralschiff berufen wurden und ihnen erklärt wurde, daß sie gleich nach Empfang der Summe Griechenland verlassen müßten. Es heißt auch, daß Baron Gros nach Beendigung dieser delikaten Aufgabe, an die Lösung einer anderen, eben so delikaten und für Griechenland eben so nützlichen schreiten werde; er soll gesonnen sein, der Regierung die Vortheile klar zu machen, welche sich für sie daraus ergeben würden, wenn sie endlich einen Charakter der Ordnung und Stabilität, unter Mitwirkung der Kapazitäten aller Parteien, annehmen wollte. Der außerordentliche Gesandte Griechenlands in St. Petersburg, Herr Zographos, hat bereits mehrere Depeschen geschickt, welche in Athen und noch mehr unter der christlichen Bevölkerung des Orients viel Aufsehen erregen. Der Kaiser habe ihn sehr freundlich empfangen, dann bei der Hand genommen und in sein Kabinet geführt, wo er ihm sagte, daß das Glück und die Blüthe Griechenlands einer seiner lebhaftesten Wünsche sei, und daß seine Regierung allen ihren Einfluß und ihre Thätigkeit zur Erreichung dieses Zweckes anbieten werde.

## Königl. Kreis-Gericht zu Halle.

### Öffentliche Sitzung der 3. Deputation für Verbrechen

am 11. April 1850.

1. Fall. In dem Prozesse Schoch wider Suppe und Eichardt hatte die Gerichts-Kommission zu Lauchstedt die Beschlagnahme von Waaren, die im Gasthose zur Fortuna in Teutschenthal lagerten, wider die Verklagten angeordnet und mit der Ausführung dieser Maßregel den Aktuar R. beauftragt. Dieser begab sich zu dem Behufe an Ort und Stelle und führte am 20. u. 21. Dec. 1848 den Auftrag aus, sah sich dabei aber nicht bloß wörtlicher Beleidigung, sondern auch thätlichem Widerstande ausgesetzt. Dieser Verbrechen angeklagt, befinden sich heute auf der Bank der Angeklagten: der Dekonom Christian August Suppe (Verteidiger: Rechtsanwalt Niemer), der Kommis Hermann Senf und der Hausknecht Boye, während ein 4. Angeklagter, Kaufmann Gustav Eichardt, sich auf flüchtigem Fuße befindet und der Vorladung durch die öffentlichen Blätter nicht Folge geleistet hat.

Aus der Anklage ergibt sich, daß Suppe den Aktuar R. vielfach verhöhnt, z. B. ihn mit „Er“ anredet, in Bezug auf ihn geäußert: „da kann jeder Dumme herkommen zc.“, ein Faß verdorbener Gurken als zum „Delektiren für solche Beamte“ geeignet erklärt, und unter Drohreden gegen den, der Sachen angreife, seine Leute wiederholt aufgefordert habe, nichts wegbringen zu lassen. Es hatte der Ortsrichter, der Gensd'arm, ein Gerichtsbote und mehrere Personen aufgebeten

werden müssen; gleichwohl hatten Suppe's Leute die Sachen, welche nach Anordnung des Gerichtsbeamten fortgeschafft werden sollten und von den Trägern angefaßt wurden, festgehalten, so daß ein Hin- und Herzerren stattfand. Dieses Widerstandes sollten sich besonders Senf und Boye schuldig gemacht, Senf und Eichardt überdies gleich anfangs die ihnen vorgelegte schriftliche Verfügung für einen „Wisch“, der nichts gelte, erklärt haben, so wie Eichardt bezüchtigt ward, Flaschen mit Arrak, um ihr Forttragen zu verhindern, zertrümmert zu haben.

Die Verklagten stellten die ihnen schuldgegebenen Handlungen in Abrede; Suppe insbesondere wollte erst am 2. Tage hinzugekommen und trotz seiner bescheidenen Anfrage vom Aktuar R. in brutaler Weise behandelt sein, so wie er überhaupt die von R. zugezogenen Personen beschuldigte, die weggetragenen Flaschen Arrak gleich hinterher geleert zu haben und betrunken gewesen zu sein.

Es erfolgte nun die Vernehmung von 13 Zeugen, von denen kein einziger die obenerwähnten Behauptungen Suppe's, so dreist sie auch hingestellt worden, bestätigte; vielmehr ergaben die Aussagen der Zeugen, daß Suppe gleich am 1. Tage hinzugekommen und daß, trotz vielfacher Verhöhnungen und später Reden seitens des Suppe, der Aktuar R. sich fortwährend gemäßig (— „fast zu ruhig“, sagte ein Zeuge —) betragen. Im Uebrigen bestätigte die Zeugenvernehmung die in der Anklage aufgestellten Beschuldigungen mit der einzigen Ausnahme, daß eine Theilnahme des Senf an thätlichem Widerstande nicht erwiesen ward.

Das Gericht verfügte wider Suppe wegen Beleidigung eines Beamten in Ausübung seines Berufes und thätlichen Widerstandes gegen Abgeordnete einer öffentlichen Behörde einjährige Zuchthausstrafe, wider Eichardt wegen gleicher Verbrechen 6monatliche Einstellung in die Militärstrafabtheilung, wider Boye wegen thätlicher Widerfestigkeit 3monatliche und wider Senf wegen Beleidigung einer öffentlichen Behörde in Bezug auf ihren Beruf 14tägiges Gefängniß.

Die Höhe der Strafe wider Suppe wurde unter andern darauf gestützt, daß dieser zum Widerstande wiederholt aufgefordert und für die dadurch hervorgerufenen Folgen hauptsächlich verantwortlich sei.

2. Fall. Einem Diebstahls an Hafer, der auf dem Felde in Schwanden lag, angeklagt, erscheinen die Handarbeiter Heinecke und Barthel und die Ehefrauen Faust und Werking aus Eisdorf. Bei allen vier Angeklagten waren bei der Haussuchung Quantitäten Hafers, der mit dem Nachts zuvor entwendeten, besonders kenntlichen Hafer übereinstimmte und noch feucht war, gefunden; außerdem leiteten Fuß- und Haferspuren vom Felde des Bestohlenen nach dem von Heinecke und Barthel bewohnten Hause.

Die beim Leugnen der Angeklagten vernommenen Zeugen ergaben so viel Verdachtsgründe, daß das Gericht alle 4 Angeklagte des kleinen Felddiebstahls schuldig achtete und den Heinecke und die Faust, welche bereits schon einmal bestraft waren, mit 6 Wochen, die beiden andern Angeklagten nur mit 14 Tagen Gefängnißstrafe belegte.

3. Fall. Drei Frauen aus Schiepzig sind der Entwendung von Kohlköpfen angeklagt; zwei derselben bekennen sich schuldig, die 3. dagegen will die 27 Kohlköpfe, die in ihrem und ihres kleinen Sohnes Korbe angehalten sind, gefunden haben. Doch wird auch sie, auf Grund der Zeugenvernehmung, der Entwendung schuldig erachtet und bei Verhängung der Strafen von 14 und von 7 Tagen ihr die härtere auferlegt, da sie sich nicht durch offenes Bekenntniß einen Anspruch auf Milde erworben hatte.

4. Fall. Zwei Nachbarn, der Tischlermeister Scheffelman und der Schlossermeister Erdmann, waren beim Eishacken in Wortwechsel und dann zu Thätlichkeiten gerathen. Erdmann ließ sich Tags darauf vom Arzt untersuchen und es fand sich an der Weiche über seiner linken Hüfte eine Anschwellung, die auf eine nicht gefahrlose Verletzung schließen ließ. Nach der Anklage soll ihm Scheffelman diese Verletzung durch Schlagen mit einer Hacke beigebracht haben.

Scheffelman schildert den Streit mit Erdmann und versichert, daß er sich gegen dessen thätliche Angriffe nur abwehrend verhalten habe. Die von ihm benannten 4 Entlastungszeugen bestätigen auch in der That, daß Erdmann in großer Wuth zuerst mit einer Hacke auf Scheffelman losgeschlagen und daß dieser nur zum Schutze eine Eispicke vorgehalten, daß, als Beide sich dann gefaßt, Erdmann wieder der Angreifer gewesen. Erdmanns Behauptung, daß Scheffelman ihm mit der Hacke einen Schlag in die Seite versezt, wird von keinem Zeugen bestätigt.

Das Gericht erachtet den Angeklagten Scheffelman der schweren körperlichen Verletzung eines Menschen nicht schuldig.

## Bekanntmachungen.

Nothwendige Subhastation.

### Königliches Kreisgericht zu Merseburg.

Die dem Friedrich August Ritter zu Rodden zugehörigen Grundstücke, als:

1) das Gut Nr. 18 Rodden, bestehend aus:

A. Einem Wohnhause nebst Hof, Scheune, Stallung und Garten, wozu pertinentialiter gehören:

B. Eine Hufe Landes in Roddener Marke nebst den Zubehörungen in Aucken, Bocken und Göhren;

C. Eine halbe Hufe Landes daselbst, nebst zwei Zubehörungen in Aucken und Bocken;

2) die in Roddener Flur belegenen Nr. 2 des Hypothekenbuchs eingetragenen walzenden Grundstücke, als:

A. Eine dreierartige halbe Hufe Feldes, Nr. 211 im kleinen Felde, Nr. 267 im langen Felde, Nr. 284 im langen Felde, Nr. 179 } Zubehörungen;  
Nr. 263 }

B. Ein Stückchen Feldes Nr. 229, resp. die an Stelle der Feldgrundstücke getretenen Pläne, nämlich:

a) ein Feldplan in Bocken (Nr. 63), 12 Morgen 58 Ruthen haltend;

b) ein Wirtschaftsplän (Nr. 38), 9 Morgen 155 Ruthen haltend;

c) ein Feldplan im Langenfelde (Nr. 55), 11 Morgen 20 Ruthen haltend;

d) ein Feldplan im Häuschenfelde (Nr. 23), 20 Morgen 124 Ruthen haltend;

3) die in Köhlschlicher Flur belegene sub Nr. 3 des Hypothekenbuchs eingetragene Wiese, bestehend in:

Nr. 36 a in den Wiesen  $\frac{3}{4}$  Acker 17 □ Ruthen,

Nr. 36 b daselbst  $\frac{3}{4}$  Acker 16 □ Ruthen,

abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxen auf 6369 R<sup>2</sup> 22  $\frac{1}{2}$  S<sup>2</sup>, sollen

am 11. Juli 1850 Vormittags 11 Uhr in der Gemeinbeschenke zu Rodden nothwendig subhastirt werden.

Merseburg, den 26. Novbr. 1849.

### Verkauf.

Ein fast neuer Schuppen von 48 Fuß Länge und 20 Fuß Tiefe, gut als Kohlensteinschuppen zc. sich eignend, ist zum sofortigen Abbruch zu verkaufen, auf der Ziegelei am Weinberge bei Halle.

## Köln-Münster-Hagel-Versicherungs-Verein.

Der am 7. April vorigen Jahres für die preussische Monarchie concessionierte, auf Gegenseitigkeit gegründete Verein versichert zu festen Prämien (ohne Nachzahlung) alle Feld- und Gartenprodukte, so wie die Fenster in Gewächshäusern gegen jeden auch den geringsten Hagelschaden.

Die festen Prämien ohne irgend eine Nachschußverbindlichkeit, die Mitversicherung des Strohwerths, die Loyalität des Taxationsverfahrens, die Entschädigung für jeden Hagelschaden, wie gering er auch sei, sind Vorzüge vor ähnlichen Anstalten, welche dem Verein gleich im ersten Jahre seines Bestehens eine so große Anzahl von Mitgliedern zuführten. Die Resultate des ersten Jahresabschlusses bei voller Auszahlung aller Entschädigungen haben dies Vertrauen vollständig gerechtfertigt.

Versicherungs-Anträge nimmt entgegen

der Agent Bernh. Ulrich.

Verbstädt, den 16. April 1850.

## Köln-Münster-Vieh-Versicherungs-Verein.

Der für die preussische Monarchie concessionierte, auf Gegenseitigkeit gegründete Verein versichert gegen feste Prämien ohne Nachzahlung Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine und Ziegen gegen alle Unfälle, Krankheiten und Seuchen (Rinderpest ausgenommen).

Versicherungs-Anträge nimmt entgegen

der Agent Bernh. Ulrich.

Verbstädt, den 16. April 1850.

Ich erlaube mir hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich von jetzt ab für jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend ein Boten- und Personensuhrwerk zwischen hier und Halle eingerichtet habe, und bitte um gütige Aufträge, indem ich pünktliche Besorgung derselben zusichere. Das Fahrgehalt à Person beträgt 6  $\frac{1}{2}$  für die Tour.

Louis Böttger in Wettin.

Ein Bursche kann in die Lehre treten bei Wilhelm Diez, Seilermeister, große Ulrichsstraße Nr. 25.

Ein Mädchen, womöglich nicht ganz unerfahren in der Küche, findet zum 1. Mai einen Dienst gr. Steinstraße Nr. 159, 2 Treppen hoch.

Saure Gurken von vorzüglicher Qualität verkaufe ich bei Entnahme in  $\frac{1}{2}$  Orknoten, um damit zu räumen, zu sehr billigen Preisen.

Albert Bertram  
in Alsleben a/S.

### Rosen-Auction.

Donnerstag den 18. d. M. Nachmitt. 11 $\frac{1}{2}$  Uhr versteigere ich gr. Ulrichsstraße Nr. 20 im Auftrage des Herrn D. van Daerle aus Düsseldorf aus dessen im In- und Auslande rühmlichst bekannten großen Sammlung 700 Stück Rosenpflanzen (nach erhaltener Nachricht zu jedem Preise).

Brandt.

Für das laufende Jahr übernehmen wir wieder Versicherungen gegen Hagelschaden für die neue Berliner Hagel-Assicuranz-Gesellschaft gegen feste Prämien ohne Nachzahlungen, und sind die dazu nöthigen Papiere bei uns zu haben.

Halle, den 10. April 1850.

A. W. Barnitson & Sohn,  
Agenten der neuen Hagel-Assicuranz-Gesellschaft in Berlin.

### Schaafe-Verkauf.

18 Mutterschaafe nebst Lämmern verkauft Knorre in Priesdorf bei Stummsdorf.

Ein ehrliches und ordentliches Mädchen, das die Küche versteht, wird zu Pfingsten oder Johanni gesucht. Näheres gr. Ulrichsstraße Nr. 37 parterre.

Ein 4jähriger Wallach, Hermelin-Fsabelle, zum Reitpferd sich eignend, ist zu verkaufen. Näheres beim Thierarzt Wessche, gr. Schlamm Nr. 957.

Gebauerische Buchdruckerei in Halle.